



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 2000

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
8051	20. 4. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Richtlinien für die Bewilligung der Mitwirkung von Kindern nach § 6 JArbSchG im Medien- und Kulturbereich	610

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
Innenministerium		
18. 4. 2000	RdErl. – Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 AuslG (Altfallregelung)	611
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr		
1. 4. 2000	Bek. – Erteilen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	612
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe		
10. 5. 2000	Bek. – Änderung des Verwaltungskostenbeitrages	612
10. 5. 2000	Bek. – Ausfertigung der Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 8. 6. 1994, zuletzt geändert durch Beschuß der Vertreterversammlung der KZVWL am 16. 1. 1999	612
10. 5. 2000	Bek. – Ausfertigung der Änderung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 16. 1. 1999	613
Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband		
25. 4. 2000	Bek. – 4. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 9. Wahlperiode –	615
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 14 v. 24. 3. 2000		615
Nr. 15 v. 27. 3. 2000		616
Nr. 16 v. 30. 3. 2000		616
Nr. 17 v. 10. 4. 2000		616

8051

I.

Richtlinien
für die Bewilligung der Mitwirkung
von Kindern nach § 6 JArbSchG
im Medien- und Kulturbereich

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und
 Stadtentwicklung, Kultur und Sport
 v. 20. 4. 2000 – 215 – 8413.4.3

1 Rahmen für die Genehmigung

- 1.1 Der Zweck der Vorschrift des § 6 JArbSchG besteht darin, die Mitwirkung von Kindern im Medien- und Kulturbereich zu ermöglichen, sofern sie dem Schutzgedanken nicht zuwiderläuft und die geistige, seelische, sittliche und körperliche Entwicklung sowie das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt werden.
- 1.2 Nach den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen stärkt der Umgang mit kreativen Anforderungen allgemein die kindliche Kompetenz. Das Bild von der „Kindheit“ hat sich gewandelt, was auch an den veränderten Verhältnissen, in denen Kinder heute aufwachsen, liegt. Beispielsweise sind Medien für sie selbstverständlicher Bestandteil ihrer Lebenswelt.
- 1.3 Die Prüfung muss dies einbeziehen und zwischen unzumutbaren physischen und psychischen Belastungen des Kindes sowie möglichen Beeinträchtigungen seiner Schulbildung und pädagogisch sinnvollen Herausforderungen für seine Persönlichkeitsentwicklung abwägen.
- 1.4 Vor dem Hintergrund individueller Entwicklungs voraussetzungen müssen Maßnahmen zum Schutz des Kindes zur Vermeidung von psychischen und physischen Belastungen und Überforderungen sowie Maßnahmen zur schulischen Förderung individuell erfolgen.

Die nachfolgenden Verfahrensrichtlinien für die Bewilligung von Ausnahmen berücksichtigen neben einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen das Recht des Kindes auf körperliche und seelisch-geistige Unversehrtheit und das Recht auf schulische Bildung sowie für Arbeitgeber/Veranstalter tragbare Rahmenbedingungen.

2 Verfahren

Anträge für eine Mitwirkung von Kindern werden entsprechend Ziffer 5.1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) von dem jeweils zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bewilligt. Pauschalbewilligungen sind möglich und mit Bedingungen und Auflagen zu versehen gem. entsprechendem Formblatt. Dabei kann ggf. auf den Antrag Bezug genommen werden.

Um eine landeseinheitliche Verfahrenspraxis zu gewährleisten, gelten nachfolgende Regelungen.

2.1 Regelbewilligungen

– Mitwirkung von Kindern an bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr –

- 2.1.1 Bei der Prüfung der Antragsunterlagen sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- Der jeweilige Antrag muss eine Inhaltsangabe enthalten (z.B. Inhalt bzw. Gegenstand der Produktion, Rolle des Kindes bei der künstlerischen Darstellung).
 - Inhalt und Umsetzung der beabsichtigten Tätigkeit (Produkt) müssen geprüft werden.
 - Die tägliche Beschäftigungszeit muss unter Berücksichtigung der altersangemessenen Belastung festgelegt werden.

- Erholungspausen sind keine Beschäftigungszeit.
- Wegezeiten sind bei der Gesamtbela stung zu berücksichtigen.
- Altersangemessene Betreuung, Einschaltung von Schule, Jugendamt, Arzt sind zu gewährleisten.

- 2.1.2 Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei psychisch belastenden Inhalten, kann die Aufsichtsbehörde festlegen, dass das Verfahren entsprechend Ziff. 2.2 angewandt wird.

2.2 Besonderes Verfahren

– Mitwirkung von Kindern an mehr als 30 Tagen im Kalenderjahr –

Anträge auf **Bewilligung an mehr als 30 Kalendertagen** für die Mitwirkung in Film- und Fernsehen (Serienproduktionen), Musicals, Theater/Oper, Werbeveranstaltungen, Fotoaufnahmen, sonstigen Veranstaltungen etc. können nur mit folgender Maßgabe bewilligt werden:

- 2.2.1 Einbeziehung einer **weisungsunabhängigen medienpädagogisch qualifizierten, sozialpädagogischen oder psychologischen Fachkraft** durch den Antragsteller.

- 2.2.2 Bei der Gewinnung geeigneter Fachkräfte können u.a. folgende Einrichtungen Hilfestellung leisten:

- Landesjugendämter NRW
- Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW e. V.
- Universitäten und Fachhochschulen mit medienpädagogischen Schwerpunkten im Kontext von Erziehungswissenschaft, Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie, Sozialarbeit/Sozialpädagogik
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e. V.

- 2.2.3 Die Aufgabe der Fachkraft ist es, einen Mitwirkungsplan individuell für jedes mitwirkende Kind zu erstellen, der folgende Aspekte berücksichtigen muss:

- Pädagogische Bewertung des Produkts (z.B. Drehbuch) und Vorbereitung der kindgerechten Gestaltung und Betreuung;
- Beteiligung beim Casting;
- Mitwirkung bei Gesprächen/Vertragsabsprachen mit den Erziehungsberechtigten;
- familiäres/soziales Umfeld, schulische Leistungen, kindliche Kompetenz;
- ggf. Einholung eines (kinder)psychologischen Gutachtens und/oder Hinzuziehung eines Therapeuten;
- Einholung der schriftlichen Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten;
- ärztlichen Bescheinigung, die von einem Kinderarzt/einer Kinderärztin ausgestellt sein muss, nach der gesundheitliche Bedenken nicht bestehen;
- Bescheinigung durch die Schule, dass das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird;
- Begleitung der Kinder bei der Produktionsvorbereitung;
- Art und Umfang der pädagogischen, schulischen, medizinischen Betreuung;

Beispiel: Werden private Lehrkräfte eingesetzt, sollen die Kinder möglichst in Kleingruppen und nicht einzeln unterrichtet werden. Der Unterrichtsplan für das jeweilige Kind ist mit der Schule, die das Kind besucht, abzustimmen, damit das Kind nach Beendigung der Mitwirkung über den aktuellen Wissenstand der Klasse verfügt und problemlos in den Klassenverband zurückkehren kann.

- Begleitung der Kinder, vor allem bei der öffentlichen Vermarktung und Aufführung der Produktion und nachgehende Betreuung.

2.2.4 Durch Auflagen in der Bewilligung ist dem Antragsteller aufzugeben, der Fachkraft das Recht einzuräumen, die Arbeiten einzuschränken oder abzubrechen, sofern sich Unzuträglichkeiten für das Kind bei der Mitwirkung ergeben.

Das zuständige StAfA ist hiervon zu unterrichten.

2.2.5 Über den Antrag kann erst entschieden werden, wenn vom Antragsteller mit dem Antrag ein entsprechender Mitwirkungsplan an das zuständige StAfA eingereicht worden ist. Der Mitwirkungsplan, der ggf. vom StAfA ergänzt oder geändert werden kann, ist Bestandteil der Bewilligung.

2.2.6 Bei der Mitwirkung von Kindern an weniger als 30 Tagen in Produktionen mit psychisch belastenden Inhalten gelten die Ziffern 2.2.1 bis 2.2.5 entsprechend.

2.3 Vereinfachtes Verfahren

- Mitwirkung von Kindern an bis zu drei Tagen im Kalenderjahr –

2.3.1 Dem StAfA ist eine Inhaltsangabe (z.B. Inhalt bzw. Gegenstand der Produktion, Rolle des Kindes bei der künstlerischen Darstellung) seitens des Antragsstellers einzureichen. Wenn keine Hinweise vorliegen, dass das Fortkommen in der Schule beeinträchtigt wird, inhaltlich keine besondere Belastung des Kindes zu befürchten ist und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, ist eine Bescheinigung seitens der Schule und eines Arztes nicht erforderlich.

2.3.2 Die glaubhafte schriftliche Zusicherung des Antragsstellers, die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen sowie Betreuung und Beaufsichtigung sicherzustellen (§ 6 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 JArbSchG), ist ausreichend.

2.3.3 Eine Beaufsichtigung von Kindern über 14 Jahre ist nicht zwingend erforderlich, kann jedoch in besonderen Einzelfällen geboten sein.

2.3.4 Das vereinfachte Verfahren schließt die Überprüfung im Einzelfall sowie Kontrollen (Stichproben) nicht aus.

2.3.5 Sofern für das gleiche Kind weitere Kalendertage für die Mitwirkung beantragt werden, gelten Ziff. 2.1 bzw. 2.2 entsprechend.

3 Kosten

Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren entstehen, z.B. Honorare für unabhängige Fachkräfte, psychologische Gutachten, Hinzuziehung von Therapeuten, Gebühren, etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Eine Erklärung der Kostenübernahme ist dem StAfA vorzulegen.

4 Information über Bewilligungen

4.1 Die Bewilligung einer Ausnahme sowie der Wideruf (§ 54 Abs. 1 JArbSchG) sind dem Antragssteller und dem Arbeitgeber, sofern dieser nicht gleichzeitig Antragsteller ist, schriftlich bekannt zu geben.

Die unabhängige Fachkraft erhält eine Durchschrift. Die beteiligten Stellen sind von der Entscheidung zu unterrichten.

4.2 Bewilligt das StAfA Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern außerhalb seines Aufsichtsbezirks, so leitet es dem jeweils örtlich zuständigen StAfA unmittelbar eine Durchschrift der Bewilligung zu, sofern die Beschäftigungsorte bekannt sind. Sind diese Orte nicht bekannt, ist die Bewilligung mit der Auflage zu verbinden, das für den

Beschäftigungszeit zuständige StAfA vor Beginn der Mitwirkung zu benachrichtigen.

Bei Bewilligungen nach Nr. 2.2 ist das MASSKS zu unterrichten.

5 Zuständigkeitsfragen

Für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Schule gilt § 6 Abs. 2 JArbSchG.

Bei der Vorbereitung und Bewertung des Mitwirkungsplans unterstützen Jugendamt und Schule die unabhängige Fachkraft und das StAfA.

Nach den Bestimmungen dieses Runderlasses ist ab sofort zu verfahren.

Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 6. 1987 (MBL. NRW. S. 818), zuletzt geändert am 1. 9. 1988 (MBL. NRW. S. 1395), aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 610.

II.

Innenministerium

Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 AuslG (Altfallregelung)

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 4. 2000
IB3 – 44.53

Anfragen zu den Anwendungshinweisen meines RdErl. v. 29. 12. 1999 (MBL. NRW. 2000 S. 103) geben Anlass zu folgenden Klarstellungen (die angegebenen Ziffern beziehen sich auf die Gliederung des IMK-Beschlusses):

1. Zu Ziffer II.3.3.1

Der begünstigte Personenkreis umfasst sowohl Ehepaare als auch nichteheliche Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind, das entweder seit dem Stichtag oder seit seiner Geburt im Bundesgebiet lebt. Es ist erforderlich, dass am 19. 11. 1999 mindestens ein minderjähriges Kind in der Familie lebte. Die spätere Volljährigkeit ist unschädlich. Die Einbeziehung von bereits vor dem IMK-Beschluss (19. 11. 1999) volljährig gewordenen Kindern ist nur möglich, wenn am 19. 11. 1999 mindestens ein weiteres minderjähriges Kind in der Familie lebte.

Die Regelungen des IMK-Beschlusses gelten entsprechend für alleinstehende Personen und Ehegatten ohne Kinder, die vor dem 1. 1. 1990 eingereist sind (Ziffer II.3.3.5). Dementsprechend ist es auch bei Ehepaaren ohne Kinder unschädlich, wenn ein Ehegatte erst nach dem Stichtag (1. 1. 1990) eingereist ist oder die Ehe erst im Bundesgebiet, jedoch vor dem 19. 11. 1999, geschlossen wurde.

Die Altfallregelung gilt auch für diejenigen ausländischen Staatsangehörigen, denen nach Durchführung oder anderweitiger Beendigung ihres Asyl- bzw. Vertriebenenverfahrens zeitweilig eine asyl- bzw. vertriebenenverfahrensunabhängige Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde. Der IMK-Beschluss enthält bezüglich des Zeitpunktes der Durchführung der Verfahren oder eines Wechsels des Aufenthaltszwecks keine Vorgaben. Entscheidend ist die Ablehnung der Asyl- oder Vertriebeneneigenschaft vor dem 19. 11. 1999 bzw. ein zu diesem Zeitpunkt noch anhängiges Verfahren.

2. Zu Ziffer II.3.3.2 Buchst. a)

Die Altfallregelung vom 18./19. 11. 1999 erfasst sowohl abgelehnte als auch noch im Verfahren stehende Asyl- und Vertriebenenbewerber. Ziffer 3 der Anwendungs-

hinweise vom 29. 12. 1999, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen bei Vorlage konkreter Arbeitsplatzzusagen am 19. 11. 1999 eine zunächst auf 6 Monate befristete Aufenthaltsbefugnis erteilt werden kann, gilt deshalb für Inhaber von Aufenthaltsgestattungen entsprechend.

Da Arbeitsverträge der von der Altfallregelung betroffenen Ausländer in der Vergangenheit häufig an der Verweigerung der Arbeitserlaubnis seitens der Arbeitsverwaltung gescheitert sind, wird das Merkmal „einer von der Ausländerbehörde untersagten Arbeitsaufnahme“ in Ziffer 3 meiner Anwendungshinweise erweitert auf „von der Ausländerbehörde oder der Arbeitsverwaltung untersagten Arbeitsaufnahme“. Erfüllt der Ausländer diese Voraussetzung nicht, weil er sich in der Vergangenheit nicht um eine Arbeitsstelle bemüht hat, kommt auch bei der erstmaligen Vorlage einer glaubhaften Arbeitsplatzzusage am 19. 11. 1999 die Erteilung einer sechsmonatigen Aufenthaltsbefugnis in Betracht.

Die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld steht der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Altfallregelung nicht entgegen. Dies gilt nicht für Arbeitslosenhilfe, da es sich bei dieser Leistung um eine fürsorgeähnliche, nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruhende Zahlung handelt. Sie ist zwar in mancher Hinsicht dem Arbeitslosengeld angenähert, stellt aber anders als dieses keine Versicherungsleistung dar, sondern ist der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz vergleichbar.

Da der Personenkreis der von der Altfallregelung Begünstigten nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz zählt, kommt bei der Anwendung der Altfallregelung nur eine „fiktive“ Anrechnung von Kindergeld in Frage. Bei der Prognoseentscheidung über die Einkommenssituation des Antragstellers ist deshalb dem tatsächlichen Einkommen ein fiktiver Betrag in Höhe des einem Anspruchsberechtigten zustehenden Kindergeldes zuzurechnen. Es ist insoweit unschädlich, wenn – auch über den Zeitraum von 6 Monaten hinaus – das tatsächliche Einkommen in der Höhe des fiktiven Kindergeldes unterhalb der sozialhilferechtlichen Bedarfsberechnung liegt. Im Übrigen verweise ich auf meinen Erlass vom 28. 2. 2000 – Az. IB3/44.40.

Die Anrechnung eines „fiktiven“ Kindergeldes gilt sowohl für Familien mit Kindern als auch für Alleinerziehende.

Der Zeitraum von 6 Monaten, für dessen Dauer gemäß Ziffer II.3.3.2 Buchst. a), 2. Spiegelstrich der vorübergehende Bezug von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt bei Familien mit Kindern unschädlich ist, beginnt mit dem Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde über die Befugniserteilung.

3. Zu Ziffer II.3.3.2 Buchst. b)

Bei Vorlage konkreter Arbeitsplatzzusagen am 19. 11. 1999 ist die Voraussetzung des „ausreichenden Wohnraums“ bei Unterbringung in einer zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft auch dann erfüllt, wenn das vom Träger der Einrichtung festgesetzte Nutzungsentgelt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages bzw. der Arbeitsaufnahme entrichtet wird.

– MBl. NRW. 2000 S. 611.

**Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr**

Erteilen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
v. 1. 4. 2000 – IV A 6 – 12 – 71

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 483) gebe ich hiermit

bekannt, dass die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Immekus	Peter	03099 Kolkwitz	14. 2. 2000

– MBl. NRW. 2000 S. 612.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Änderung des Verwaltungskostenbeitrages

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 10. 5. 1999

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 7. 5. 1999 beschlossen:

Der prozentuale Verwaltungskostenbeitrag wird ab III/99 auf 0,1% festgelegt, bis das überhöhte Vermögen der KZV Westfalen-Lippe abgebaut ist.

Münster, den 10. Mai 1999

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2000 S. 612.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Ausfertigung der Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 8. 6. 1994, zuletzt geändert durch Beschuß der Vertreterversammlung der KZVWL am 16. 1. 1999

Bek. v. 10. 5. 1999

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai 1999 die Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der KZVWL beschlossen:

1. „§ 6 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.“
2. „Änderung des § 8 Abs. 1 des HVM:

Die KZVWL leistet auf die Abrechnung der Zahnärzte nach den Bema-Teilen 1 und 2 Bema-Z bzw. den GebT A und B innerhalb des festgelegten Abrechnungszeitraumes Abschlagszahlungen.“

Münster, den 10. Mai 1999

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2000 S. 612.

**Ausfertigung
der Änderung der Anlage
zum Honorarverteilungsmaßstab
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe
in der Fassung vom 16. 1. 1999**

Bek. v. 10. 5. 1999

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 7. 5. 1999 die Änderung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der KZVWL beschlossen:

1. Änderung des § 1 Ziffer 1 der Anlage zum HVM

„§ 1 Ziffer 1 wird folgendermaßen gefaßt:

Die Regelungen dieser Anlage finden bis zu einer Aufhebung bzw. Änderung der durch Art. 15 des Solidaritätsstärkungsgesetzes vorgeschriebenen Honorarbegrenzung Anwendung, es sei denn, daß die Vertreterversammlung zwischenzeitlich etwas anderes beschließt.“

2. Änderung des § 1 der Anlage zum HVM

„Nach Ziffer 2 wird folgende Ziffer 3 angefügt:

3. Der Vorstand gibt regelmäßig in amtlichen Mitgliederrundschriften das den einzelnen Kassen zur Verfügung stehende Ausgabenvolumen bekannt. Soweit dieses zur Erfüllung der Vergütungsansprüche der Zahnärzte für Leistungen nach den Bema-Teilen 1 bis 5 bzw. den Gebührentarifen A bis E nicht ausreichen sollte, kann der Vorstand anstehende Zahlungen mit sofortiger Wirkung aussetzen und die geltend gemachten Ansprüche dem Ausgleichsverfahren zuführen.“

3. Änderung des § 2 Ziffer 4 der Anlage zum HVM

„§ 2 Ziffer 4 der Anlage zum HVM erhält folgende Fassung:

In einem Quartal nicht verbrauchte Punktmengen werden auf die Folgeabrechnungen, getrennt nach Primär – einschließlich Bundesknappschaft – und Ersatzkassen übertragen. Nicht vergütete Punktmengen werden in den Folgequartalen, getrennt nach Primär – einschließlich Bundesknappschaft – und Ersatzkassen in dem Volumen vergütet, in dem die Grenzwertpunktmenge in den Folgequartalen unterschritten wird.“

4. Änderung des § 2 Ziffer 5 der Anlage zum HVM

„Die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) wird für die Gruppe Zahnärzte folgendermaßen festgesetzt:

1 –	150 Fälle	um 50%
151 –	250 Fälle	um 40%
251 –	350 Fälle	um 30%
351 –	450 Fälle	um 20%
451 –	500 Fälle	um 10%
501 –	550 Fälle	Durchschnitt

Für die Gruppe der Kieferorthopäden gem. § 4 dieser Anlage wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1 –	130 Fälle	um 50%
131 –	240 Fälle	um 40%
241 –	340 Fälle	um 30%
341 –	440 Fälle	um 20%
441 –	490 Fälle	um 10%
491 –	540 Fälle	Durchschnitt

Für die Gruppe der Oralchirurgen wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für

Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1 –	130 Fälle	um 50%
131 –	240 Fälle	um 40%
241 –	340 Fälle	um 30%
341 –	440 Fälle	um 20%
441 –	490 Fälle	um 10%
491 –	540 Fälle	Durchschnitt

Für die Gruppe der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1 –	100 Fälle	um 50%
101 –	200 Fälle	um 40%
201 –	300 Fälle	um 30%
301 –	400 Fälle	um 20%
401 –	450 Fälle	um 10%
451 –	500 Fälle	Durchschnitt

Für die Gruppe derjenigen Zahnärzte mit der Zusatzbezeichnung „Parodontologie“ oder Fachzahnarzt für Parodontologie wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1 –	100 Fälle	um 50%
101 –	200 Fälle	um 40%
201 –	300 Fälle	um 30%
301 –	400 Fälle	um 20%
401 –	450 Fälle	um 10%
451 –	500 Fälle	Durchschnitt

Für die Gruppe derjenigen Zahnärzte mit der Zusatzbezeichnung „Parodontologie“ oder Fachzahnarzt für Parodontologie wird die Staffelung der Abschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

501 –	680 Fälle	um 10%
681 –	860 Fälle	um 20%
861 –	1040 Fälle	um 30%

1041 und > um 40%

Die Ziffer 7 ist zu streichen.“

5. Ergänzung des § 2 Ziffer 6 der Anlage zum HVM

„In § 2 Ziffer 6 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Bei fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen, unter Beteiligung von Zahnärzten, Oralchirurgen, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen, erfolgt eine Zuordnung zur Gruppe Oralchirurgen, sofern der Gesamtumsatz zu mehr als 50% aus KCH-Leistungen besteht.“

6. Änderung des § 2 Ziffer 8 der Anlage zum HVM

„§ 2 Ziffer 8 Satz 2 wird gestrichen und durch folgende Sätze 2, 3 und 4 ersetzt:

Die Abschlagszahlungen beziehen sich für das Jahr 1999 auf den entsprechenden Abrechnungszeitraum des Jahres 1997. Ansonsten gelten die für 1997 bestehenden Regelungen, einschließlich des § 8 des HVM. Für die Folgejahre trifft die Vertreterversammlung, soweit notwendig, weitere Regelungen.“

7. Neufassung des § 2a der Anlage zum HVM

„§ 2a Honorarverteilung für den Gebührentarif PAR (BEMA-Teil 4 bzw. GebT E)

I. Grenzwertfestsetzung:

1. Bis zu einem Jahresgrenzwert, der sich aus der Multiplikation von 120 Fällen mit dem durchschnittlichen Parodontose-Fallwert von 1997

(1283,15 DM) ergibt, werden Leistungen für Parodontosebehandlungen einschl. der Material- und Laborkosten vergütet. Der Jahresgrenzwert beträgt 153 978,- DM.

Dieses Parodontosekontingent gilt erstmals ab 1. 7. 1999. Für das 2. Halbjahr 1999 werden maximal 60 PAR-Fälle mit durchschnittlich 1283,15 DM einschl. der Material- und Laborkosten vergütet. Der Grenzwert für die 2. Jahreshälfte 1999 beträgt 76 989,- DM. Das Kontingent wird für alle Parodontosefälle angerechnet, die ab dem 1. 7. 1999 bei der KZVWL zur Abrechnung eingereicht werden.

Leistungen, die über diesen Grenzwert hinaus erbracht werden, werden mit einem 59%igen Abschlag vergütet, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.

2. Die Entwicklung des PAR-Umsatzvolumens wird über das Jahr 1999 beobachtet. Bei überproportionaler Abweichung von den Abrechnungsergebnissen 1997 erfolgt eine entsprechende Anpassung der KCH-Grenzwerte.

II. Zahlungen:

1. Die monatlich einzureichende PAR-Abrechnung wird zunächst mit maximal $\frac{1}{12}$ bzw. für die 2. Jahreshälfte 1999 mit maximal $\frac{1}{6}$ des unter I.1. definierten Grenzwertes vergütet.

Leistungen, die über diesen Grenzwert hinaus abgerechnet werden, werden mit einem 59%igen Abschlag vergütet.

2. Wird der monatliche Grenzwert unterschritten, wird das nicht ausgeschöpfte Kontingent dem Zahnarzt für den Folgemonat bzw. die Folgemonate des Kalenderjahres zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zum monatlichen Grenzwert nachvergütet.“

8. Neufassung des § 3 der Anlage zum HVM

„§ 3 Honorarverteilung für den Gebührentarif ZE (Bema-Teil 5/GebT C)

I. Grenzwertfestsetzung:

Gemäß § 1 Ziffer 2 b dieser Anlage wird aus dem Abrechnungsergebnis des Jahres 1997 nach dem Bema-Teil 5 bzw. dem Gebührentarif C (ohne zahntechnische Leistungen) der KZVWL-Durchschnittswert in DM ermittelt. Auf dieser Basis ermittelt der Vorstand den Jahresgrenzwert, bis zu dem die Leistungen nach dem Bema-Teil 5 bzw. dem Gebührentarif C mit dem Vertragspunktwert vergütet werden.

Der Grenzwert für diese Leistungen orientiert sich an den Fallzahlen der KCH-Abrechnung des jeweiligen Quartals (insgesamt für Ersatzkassen und Primärkassen einschließlich Bundesknappelschaft). Er wird bei KCH-Fallzahlen zwischen

1 – 150	um 32%
151 – 250	um 24%
251 – 350	um 16%
351 – 450	um 8%

abgesenkt,

und bei KCH-Fallzahlen zwischen

551 – 730	um 8%
731 – 910	um 16%
911 – 1090	um 24%
1091 und mehr	um 32%

erhöht.

Leistungen, die über dem jeweiligen Grenzwert abgerechnet werden, werden mit einem 50%igen Abschlag vergütet, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.

Der Grenzwert wird pro Inhaber angewandt.

II. Zahlungen:

1. Die monatlich einzureichende Zahnersatzabrechnung wird grundsätzlich zunächst – vorbehaltlich § 1 Ziffer 3 dieser Anlage – mit maximal $\frac{1}{12}$ des unter Ziffer 1 definierten Jahresgrenzwertes vergütet. Für das Jahr 1999 wird zunächst monatlich maximal $\frac{1}{12}$ des unter Ziffer 1 definierten Jahresgrenzwertes vergütet. Leistungen, die über diesen monatlichen Grenzwert hinaus abgerechnet werden, werden mit einem 50%igen Abschlag vergütet.
2. Wird der monatliche Grenzwert unterschritten, wird das nicht ausgeschöpfte Kontingent dem Zahnarzt für den Folgemonat bzw. die Folgemonate zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zum monatlichen Grenzwert nachvergütet.
3. Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluß des 4. Quartals 1999.“

9. Änderung des § 4 Ziffer 1 der Anlage zum HVM

„An der Honorarverteilung nehmen Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätige Zahnärzte teil, deren Punktevolumen im Abrechnungsjahr zu 80% und mehr aus kieferorthopädischen Leistungen besteht. Grundlage der Ermittlung sind die aus allen Abrechnungsbereichen abgerechneten Punktmengen mit Ausnahme der Punkte aus der Individualprophylaxe.“

Der KZVWL-Grenzwert errechnet sich aus dem KZVWL-Durchschnittswert (Honorar) 1997 abzüglich eines prozentualen Sicherheitsabschlages.“

10. Änderung des § 4 Ziffer 2 der Anlage zum HVM

„Für das gesamte Abrechnungsjahr belaufen sich die monatlichen KFO-Zahlungen auf maximal $\frac{1}{12}$ des unter 1. definierten KZVWL-Grenzwertes.“

Die quartalsweise einzureichende KFO-Abrechnung wird für 1999 zunächst mit maximal $\frac{1}{4}$ des unter 1. definierten KZVWL-Grenzwertes monatlich vergütet.“

11. Ergänzung des § 4 Ziffer 2 Satz 3 der Anlage zum HVM

„§ 4 Ziffer 2 Satz 3 wird folgendermaßen gefaßt:

Ergibt sich nach Saldierung eine Überschreitung des KZVWL-Grenzwertes, erfolgt die Vergütung der diesen Grenzwert überschreitenden Beträge in prozentual abgestaffelter, geminderter Form, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.“

12. Ergänzung des § 4 um eine neue Ziffer 5 der Anlage zum HVM

„§ 4 Ziffer 5 wird folgendermaßen gefaßt:

Zugelassene oder ermächtigte Kieferorthopäden erhalten für die ersten 4 Quartale nach Aufnahme ihrer Tätigkeit als Neugründer die Zuweisung des Grenzwertes gem. § 4 Ziffer 1.“

13. Änderung des § 5 Ziffer 1 Satz 2 der Anlage zum HVM

„An dieser Honorarverteilung nach § 5 nehmen diejenigen Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätigen Zahnärzte teil, deren Punktevolumen im Abrechnungsjahr zu weniger als 80% aus kieferorthopädischen Leistungen besteht. Grundlage der Ermittlung sind die aus allen Abrechnungsbereichen abgerechneten Punktmengen mit Ausnahme der Punkte aus der Individualprophylaxe.“

Der bisherige Satz 2 wird durch vorgenannte Sätze 2 und 3 ersetzt.

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.“

14. Ergänzung des § 5 Ziffer 1 um Satz 5 der Anlage zum HVM

„§ 5 Ziffer 1 Satz 5 der Anlage zum HVM wird folgendermaßen gefaßt:

Zahnärzte und Kieferorthopäden, die an dieser Honorarverteilung teilnehmen, erhalten für die Honorarverteilung nach § 2 den Grenzwert der Zahnärzte, soweit nicht eine andere Fachgruppenzuordnung erforderlich wird.“

15. Ergänzung des § 5 Ziffer 2 Satz 1 der Anlage zum HVM

„§ 5 Ziffer 2 Satz 1 wird folgendermaßen gefaßt:

Ergibt sich nach Saldierung eine Überschreitung des KZVWL-Grenzwertes, erfolgt die Vergütung der den Grenzwert überschreitenden Beträge in prozentual abgestaffelter, geminderter Form, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.“

16. Änderung der Überschrift des § 7 der Anlage zum HVM

„Die Überschrift des § 7 wird folgendermaßen ergänzt:

Praxisinhaber/Angestellter Zahnarzt/Assistent.“

17. Änderung des § 7 Ziffer 2 der Anlage zum HVM

„§ 7 Ziffer 2 der Anlage zum HVM erhält folgende Ergänzung:

Bei den §§ 2, 2a, 4 und 5 dieser Anlage ...“

18. Änderung des § 10 der Anlage zum HVM

„1. Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

2. Folgender Satz 3 wird hinzugefügt:

Die §§ 2a und 3 dieser Anlage treten in der von der Vertreterversammlung am 7. 5. 1999 beschlossenen Fassung am 1. 7. 1999 in Kraft.

3. Folgender Satz 4 wird hinzugefügt:

Diese Anlage gilt längstens bis zu einer Aufhebung bzw. einer Änderung der durch Artikel 15 des SolG vorgeschriebenen Ausgabenbegrenzung.“

Münster, den 10. Mai 1999

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2000 S. 613.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 24. 3. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203015	22. 2. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen	222
20320	8. 3. 2000	Achte Verordnung zur Änderung der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO).	222
20320	8. 3. 2000	Verordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 Landesreisekostengesetz	222
2128	22. 2. 2000	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KHZV)	222
882	6. 12. 1999	Genehmigungsvermerk des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen zum 3. Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	223
	22. 2. 2000	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Delegations-VO § 125 FGG – geltende Fassung)	223

– MBl. NRW. 2000 S. 615.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband**

**4. Sitzung der Vertreterversammlung
des Rheinischen Gemeindeunfall-
versicherungsverbandes – 9. Wahlperiode –**

Bek. d. Rheinischen Gemeindeunfall-
versicherungsverbandes v. 25. 4. 2000

Die 4. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 9. Wahlperiode – findet am 15. 6. 2000 im Rathaus Duisburg, Burgplatz 19, Ratssitzungssaal, Zimmer 100 in 47049 Duisburg statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr.

Düsseldorf, den 25. April 2000

Die Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Hülsen

– MBl. NRW. 2000 S. 615.

Nr. 15 v. 27. 3. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite	
232	20. 2. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen und zur Änderung von Sonderbauverordnungen	226
			– MBl. NRW. 2000 S. 616.

Nr. 16 v. 30. 3. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite	
1112	28. 3. 2000	Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen	245
202			
2021			
2023			
2000	28. 3. 2000	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften	247
223	14. 3. 2000	Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999	238
			– MBl. NRW. 2000 S. 616.

Nr. 17 v. 10. 4. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite	
2170	22. 2. 2000	Verordnung zur Durchführung von Modellvorhaben zur Pauschalierung der Sozialhilfe (Pauschalierungsverordnung – PauschV)	250
223	7. 3. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz	254
232	6. 3. 2000	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung (WasBauPVO)	251
232	7. 3. 2000	Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (Hersteller- und AnwenderVO – HAVO –)	251
232	8. 3. 2000	Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTVO)	252
281		Berichtigung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. 1. 2000 (GV. NRW. 2000 S. 54)	252
	14. 2. 2000	Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung zum Abbau und sicherem Einschluss des Versuchskernkraftwerks AVR in Jülich – Bescheid Nr. 7/15 (3 E) AVR – Vom 14. Februar 2000	
		Datum der Bekanntmachung: 10. April 2000	253
			– MBl. NRW. 2000 S. 616.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569